

# § 78 EU-JZG Inhalt und Form des Ersuchens

EU-JZG - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Ersuchen um Übermittlung einer Strafregistrauskunft sind unter Verwendung des Formblatts lautAnhang IX dieses Bundesgesetzes zu stellen und haben die dort angeführten Angaben zu enthalten.
2. (2)Ersuchen um Übermittlung einer Strafregistrauskunft sind in der oder in einer der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats zu stellen.
3. (3)Wenn Mitgliedstaaten Ersuchen um Übermittlung einer Strafregistrauskunft auch in anderen als ihren eigenen Amtssprachen akzeptieren, hat die Bundesministerin für Justiz dies durch Verordnung zu verlautbaren.

In Kraft seit 27.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)